

Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst  
zH Dr Michael R Kogler  
Ballhausplatz 2  
1010 Wien

Wien, 15. Oktober 2020

## STELLUNGNAHME ZUM MINISTERIALENTWURF 52/ME XXVII. GP

3-106-20 / CDO / 511260

Sehr geehrter Herr Dr Kogler!

Die österreichischen Filmproduzenten und die VAM als österreichische Verwertungsgesellschaft der Filmproduzenten sind vom Großteil der Regelungen des Ministerialentwurfs 52/ME XXVII.GP zur Umsetzung der RL (EU) 2018/1808 nicht direkt betroffen, weshalb die VAM davon absieht, zu diesen Bestimmungen eine gesonderte Stellungnahme abzugeben.

Sehr wohl ist die österreichische Filmproduktionslandschaft aber von der novellierten Regelung des Art 13 RL 2010/13/EU idF RL (EU) 2018/1808 (im Folgenden „AVMD-RL 2018“) und dessen Umsetzungsvorschlag im Ministerialentwurf 52/ME XXVII.GP betroffen. Die VAM erlaubt sich folglich, im Interesse ihrer Bezugsberechtigten auf folgende Aspekte der avisierten Umsetzung kritisch hinzuweisen:

### a) Keine Umsetzung von Art 13 Abs 2 AVMD-RL 2018

Art 13 Abs 2 AVMD-RL 2018 ermöglicht es den Mitgliedstaaten, Mediendienstanbietern aus anderen Mitgliedstaaten finanzielle Beitragspflichten in beschränkter Höhe aufzuerlegen, und lautet wie folgt:

*„Verpflichten die Mitgliedstaaten die ihrer Rechtshoheit unterworfenen Mediendienstanbieter dazu, finanziell zur Produktion europäischer Werke beizutragen, auch durch Direktinvestitionen in Inhalte*

---

*und durch Beiträge zu nationalen Fonds, können sie auch Mediendienstanbieter, die auf Zuschauer in ihrem Gebiet abzielen, aber in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind, zur Leistung solcher Beiträge verpflichtet, die verhältnismäßig und diskriminierungsfrei sein müssen.“*

Der Hinweis in den Erläuterungen des Ministerialentwurfs (Erl 52/ME XXVII.GP 2) darauf, dass der vorliegende Entwurf von der Möglichkeit des Art 13 Abs 2 AVMD-RL keinen Gebrauch macht, verschließt den Blick auf das dahinterstehende Regelungsdefizit: Art 13 Abs 2 AVMD-RL 2018 setzt voraus, dass die im Inland ansässigen Mediendienstanbieter derartigen (finanziellen) Beitragspflichten unterliegen. Dies ist jedoch in Österreich nur in einem sehr eingeschränkten Ausmaß der Fall.

**b) Keine finanzielle Beitragspflicht privater Mediendienstanbieter nach geltendem Recht**

Aus Sicht der VAM sollte die Umsetzung von Art 13 AVMD-RL 2018 daher zum Anlass dafür genommen werden, die Einführung von Beitragspflichten von in Österreich ansässigen Mediendienstanbietern zur Förderung heimischer bzw europäischer Produktionen (und in weiterer Folge auch die Erstreckung dieser Pflichten auf nicht im Inland niedergelassene Mediendienstanbieter gemäß Art 13 Abs 2 AVMD-RL 2018) zu evaluieren.

Nach der geltenden Rechtslage unterliegt de facto nur der ORF einer echten (finanziellen) Beitragspflicht zur Förderung österreichischen Filmschaffens. Diese Verpflichtung ergibt sich aus dem Film/Fernseh-Abkommen, welches zwar in § 31 Abs 17a ORF-G gesetzlich abgesichert ist, dessen Dotierung durch den ORF jedoch seit nunmehr fast 10 Jahren nicht erhöht worden ist.

Davon abgesehen existiert in Österreich keine finanzielle Beitragspflicht im Sinne einer Film(förderungs)abgabe, die an öffentliche oder private Mediendienstanbieter adressiert ist und der österreichischen Filmproduktionslandschaft zugutekommt (bei der Abgabe nach dem WerbeabgabeG, denen lineare Mediendienstanbieter unterliegen, handelt es sich um keinen Beitrag zur Förderung österreichischen Filmschaffens, da die Werbeabgabe dem allgemeinen Bundeshaushalt zugutekommt (siehe *Kirchmayr/Rimböck*, Neue Aspekte der Förderung europäischer Inhalte, in *Berka/Holoubek/Leitl-Staudinger* (Hrsg), Die Revision der Audiovisuelle-Mediendienste-Richtlinie. Aktuelle Fragen der Umsetzung, Bd 19 der Schriftenreihe Recht der elektronischen Massenmedien REM (2020) 113).

---

Eine „Filmabgabe“ oder „Contentabgabe“ existiert in vielen anderen Mitgliedstaaten (vgl dazu rechtsvergleichend European Audiovisual Observatory, Mapping of national rules for the promotion of European works in Europe (2019)), wobei der derartige Beitragspflicht nicht einmal zwangsläufig auf Mediendienstanbieter beschränkt sein muss (siehe etwa § 151 dFFG zur Abgabepflicht von Kinobetreibern).

Entscheidend ist vielmehr, dass das Ausmaß der der öffentlichen Filmförderung zukommenden Mittel insgesamt erhöht wird und die österreichische Filmförderung und damit die finanziellen Rahmenbedingungen für die heimische Filmproduktion im gesamteuropäischen Vergleich wettbewerbsfähiger ausgestattet werden. Die Forderung nach der Einführung einer Film- bzw Contentabgabe entspricht daher einer langjährigen Forderung der österreichischen Filmwirtschaft (vgl etwa das gemeinschaftliche 12 Punkte-Programm für eine Stärkung des österreichischen Films des Fachverbands der Film- und Musikwirtschaft der WKO und der beiden Produzentenverbände AAFP und Film Austria, [https://www.ots.at/presseaussendung/OTS\\_20170629\\_OTS0302/filmallianz-oesterreich-eine-starke-stimme-fuer-den-oesterreichischen-film](https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20170629_OTS0302/filmallianz-oesterreich-eine-starke-stimme-fuer-den-oesterreichischen-film) (Stand 29.06.2017)).

Dieser Forderung ist dringlicher denn je, da die geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen den Produzenten zukünftig mittelbar oder unmittelbar erhebliche Mehrkosten auferlegen werden: So wird die Umsetzung der Verpflichtung nach Art 7 AVMD-RL 2018, wonach die Mediendienstanbieter dafür zu sorgen haben, dass der Zugang zu Diensten für Menschen mit Behinderungen stetig verbessert wird, dafür sorgen, dass von den Produzenten zukünftig standardmäßig barrierefreier Fassungen abzuliefern sind, was mit zusätzlichem Kostenaufwand verbunden ist. Aus derzeitiger Sicht noch völlig unabsehbar sind zudem die Zusatzkosten, die mit der Umsetzung der urhebervertragsrechtlichen Bestimmungen der RL (EU) 2019/790 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt verbunden sind: Neben möglicherweise direkten finanziellen Mehrverpflichtungen gegenüber Urhebern und ausübenden Künstlern auf Nachvergütung (siehe den Grundsatz auf angemessene und verhältnismäßige Vergütung in Art 18 und die „Bestsellerregelung“ in Art 20 RL (EU) 2019/790) werden Filmproduzenten künftig einem erheblichen finanziellen Mehraufwand ausgesetzt sein, was die Administration der Transparenzpflicht nach Art 21 RL (EU) 2019/790 betrifft.



### c) Umsetzung der Ausnahme in Art 13 Abs 6 AVMD-RL

Nicht beigepflichtet werden kann zudem der vorgeschlagenen Neuformulierung von § 40 Abs 2 Z 2 Satz 2 AMD-G idF 52/ME XXVII. GP. Demnach sollen die 30 % Quote für europäische Werke sowie die Pflicht zur Hervorhebung europäischer Werke nicht für solche Anbieter audiovisueller Mediendienste auf Abruf gelten, die *„aufgrund ihrer inhaltlichen Ausrichtung ausschließlich oder fast vollständig aus Inhalten aus dem außereuropäischen Raum bestehen“*. Die Bestimmung soll erkennbar Art 13 Abs 6 letzter Satz AVMD-RL 2018 umsetzen, wonach Mitgliedstaaten von den Verpflichtungen nach Art 13 Abs 1 und Abs 2 AVMD-RL 2018 absehen können (aber nicht müssen!) *„wenn diese wegen der Art oder des Themas der audiovisuellen Mediendienste undurchführbar oder ungerechtfertigt wären“*.

Die VAM regt an, von der Öffnungsklausel in Art 13 Abs 6 letzter Satz AVMD-RL 2018 entweder gar nicht Gebrauch zu machen oder die Öffnungsklausel zumindest wortgetreu umzusetzen: Wenngleich ein inhaltlicher bzw thematischer Schwerpunkt zum außereuropäischen Raum unter Umständen dazu führen kann, dass die Auferlegung der Anforderungen nach § 40 Abs 1 AMD-G ungerechtfertigt wäre (so etwa im Beispiel eines auf japanische Animes beschränkten Dienstes, das in Erl 52/ME XXVII. GP 11 angeführt ist), so kann ein außereuropäischer Schwerpunkt im Programm des Mediendienstanbieters doch nicht in allen Fällen dazu führen, dass die Verpflichtungen nach § 40 Abs 1 AMD-G entfallen. Maßgeblicher Prüfungsmaßstab muss sein, ob die Auferlegung der Verpflichtungen nach § 40 Abs 1 AMD-G *im Einzelfall* ungerechtfertigt ist oder nicht. Andernfalls birgt die vorgeschlagene Formulierung in § 40 Abs 2 Z 2 Satz 2 AMD-G idF 52/ME XXVII. GP ein nicht unerhebliches Missbrauchspotential, sodass etwa ein Mediendienstanbieter mit Schwerpunkt „Hollywoodkino“ schon aufgrund dieses thematischen Schwerpunkts nicht den Verpflichtungen nach § 40 Abs 1 AMD-G unterliegt, was nicht nur sachlich ungerechtfertigt wäre, sondern überhaupt im Widerspruch zu dem mit Art 13 AVMD-RL 2018 verfolgten Regelungsziel stünde.

**VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH**

